

Der Kulturgarten

Statuten

1. Name und Sitz

«Der Kulturgarten» ist ein politisch und konfessionell unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Appenzell, Bezirk Schwende-Rüte.

2. Vision und Leitsätze

Der Kulturgarten ist ein lebendiger und gesunder Waldgarten, der auf strategischer Ebene vom Verein «Der Kulturgarten» begleitet wird. «Der Kulturgarten» bewahrt auf dem Grundstück einen in sich geschlossenen Kreislauf für die Produktion von regionalen, saisonalen, biologischen und fairen Lebensmitteln, die nach dem Prinzip der Permakultur in einem Waldgarten angebaut werden. Der Fokus liegt dabei auf pflanzlichen Lebensmitteln, welche in Form von Abos zu den Vereinsmitgliedern gelangen. Sollte die Ernte zu gross ausfallen, wird der Überschuss an Schulen, Mittagstische und Strassenküchen gespendet. Die Leitung des Gemüseanbaus obliegt einer vom Verein angestellten Fachkraft. «Der Kulturgarten» denkt holistisch, deshalb ist die Biodiversität elementar für einen selbsttragenden Betrieb in Stabilität und dessen gesunde Wirtschaftlichkeit. Ökologische, soziale Aspekte und Werte wie die Erhaltung der Vielfalt und die Schaffung eines Ortes der Gemeinschaft sind kommerziellen Verfahren übergeordnet.

Der Kulturgarten bildet einen Treffpunkt, wo sich Menschen auf Augenhöhe begegnen, gemeinsam in einem dynamischen Prozess den Waldgarten erhalten und eine Ernährungsgrundlage erzeugen. «Der Kulturgarten» erstrebt Energie- und Wasserautarkie und setzt sich für die Kooperation mit Organisationen, die im gleichen Geist wirtschaften, ein. Längerfristig sollen im Kulturgarten Kurse und Bildungsangebote geschaffen werden, um Wissen zur Nachhaltigkeit, Natur, Achtsamkeit, Gesundheit, Ernährung und Spiritualität zu vermitteln sowie «Erleben, Erfahren und Fühlen» zu ermöglichen. Der Kulturgarten ist ein Ort der Inspiration. In regelmässigen Abständen erhalten Künstler die Möglichkeit, ihr Schaffen zu zeigen und darüber zu diskutieren.

3. Zweck und Ziel

- Ziel des Vereins ist die angemessene Realisation der 2023 von Roswitha Gobbo konzipierten künstlerisch-gesellschaftlichen Initiative (Statuten, Punkt 2 und Anhang A: Konzept).
- Im ersten Jahr organisiert der Verein die Findung, Raumplanung & bauliche, technische sowie personelle Infrastruktur eines Grundstücks sowie des zukünftigen Betriebs.
- Im Rahmen der Vereinsstruktur wird engagierten Personen die Möglichkeit geboten, aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten.
- Der Verein bestimmt die Organisation eines biologisch-landwirtschaftlichen Betriebs im Kulturgarten.
- Der Verein erstellt ein detailliertes Organisationsreglement für alle Aktivitäten des Kulturgartens (Anhang B). Die Mitgliederversammlung kann die Weiterentwicklung des Betriebs mitgestalten.
- Im Interesse der Verwirklichung der Vereinszwecke kann der Verein mit Dritten kooperieren.
- Der Verein setzt sich für weitere soziale und kulturelle Projekte ein.
- Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

- Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine friedlichere Welt ein.

4. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die aktive und passive Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung des Vorstands erwerben. Mit dem Einreichen des Beitrittsformulars anerkennen sie die Statuten und das Organisationsreglement. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Fähigkeiten zum Gelingen des Vereinszwecks bei.

4.1 Mitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag berechtigt die Mitglieder zum Bezug von Lebensmitteln, welche für und mit dem Verein «Der Kulturgarten» hergestellt werden. Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, beziehen aber keine Lebensmittel. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

4.2 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.3 Versicherung der Mitglieder

Der Verein «Der Kulturgarten» übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die durch eigenes Verschulden der Mitglieder auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung bei Unfällen oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern für die aktive Mitarbeit im Verein und im Garten eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung.

5. Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Projektgruppen
4. Die Rechnungsprüfung

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn immer möglich nach dem Prinzip des Konsenses gefällt. Ansonsten fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Vereins-Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins «Der Kulturgarten»

Details über den operativen Betrieb regelt der Vorstand zusammen mit den Fachkräften im Organisationsreglement.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Die Mitglieder des Vorstands können als Ausgleich für ihr Engagement entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeiten Lebensmittel beziehen.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- Kommunikation nach innen und nach aussen
- Erstellung und Genehmigung des Organisationsreglements zusammen mit den Fachkräften
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden Aufgabenbeschreibungen in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung
- Erstellung und Unterzeichnung der Verträge mit Kooperationspartnern
- Führen der Vereinsfinanzen
- Organisation der Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- Organisation von Anlässen
- Einsetzen der Projektgruppen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

5.3 Die Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen im Verein oder in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie arbeiten eng mit dem Vorstand und je nach Thema mit den angestellten Fachkräften zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.

5.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung wird jeweils für die Dauer von einem Jahr mindestens ein Revisor oder eine Revisorin von der Hauptversammlung gewählt. Er/Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

6. Finanzen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Anlässen
- Darlehen, Schenkungen, Spenden (inkl. Förderbeiträgen von Institutionen)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

7. Auflösung

Der Verein kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Der Vorstand organisiert die Auflösung.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt.

Präsidentin

Aktuarin